

# VOLKSWAGEN BANK

G M B H



## GRUNDSATZERKLÄRUNG

zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom 16. Juli 2021 (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG)

## Einleitung

Die Volkswagen Bank GmbH ist in 9 europäischen Ländern operativ als Tochter der Volkswagen Financial Services AG tätig. Die Gesellschaft beschäftigt an seinen Standorten europaweit rund 4.700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zur Volkswagen Bank GmbH gehören anteilmäßig 5 Unternehmen, darunter 4 kontrollierte Gesellschaften sowie Zweigniederlassungen und Filialen in 9 europäischen Ländern.

Als europaweit agierendes Unternehmen und Teil des Volkswagen Konzerns sind wir uns unserer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte sowie zur Einhaltung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bewusst. Dies ist nach wie vor der Maßstab für unser unternehmerisches Handeln entlang unserer Liefer- und Wertschöpfungskette.

Im ersten Jahr der Geltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes haben wir uns analog zur Volkswagen Financial Services AG auf die bestmögliche Erfüllung der sich aus dem Gesetz ergebenden Pflichten konzentriert. Die Einführung des Risikomanagements über die Volkswagen Financial Services AG deckte bereits die Aktivitäten der Volkswagen Bank GmbH mit ab. Darüber haben wir eine gute Übersicht über mögliche menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei unseren unmittelbaren Zulieferern erhalten.

In den nächsten Jahren werden wir das Risikomanagement zur Verteidigung menschenrechtlicher und umweltbezogener Schutzgüter weiter überprüfen, verbessern und erweitern. Hier wird die Erweiterung der Möglichkeiten im Bereich von Pressenachrichten und die zielgerichtete Arbeit im Risikomanagement genauso im Fokus stehen wie die Arbeit an der Transparenz der Lieferketten.

Nachfolgend beschreiben wir das Verfahren, mit dem die Volkswagen Financial Services AG und damit auch die Volkswagen Bank GmbH ihren Pflichten nach § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 3 bis 5, sowie den §§ 7 bis 10 LkSG nachkommt. Wir beschreiben ferner die für das Unternehmen auf Grundlage der Risikoanalyse festgestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken unter Bezugnahme auf die in der Anlage zum LkSG aufgeführten Übereinkommen. Schließlich beschreiben wir die auf Grundlage der Risikoanalyse und der in der Anlage zum LkSG aufgeführten Übereinkommen erfolgte Festlegung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen, die die Volkswagen Bank GmbH in gleicher Weise wie die Muttergesellschaft der Volkswagen Financial Services AG an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Zulieferer in der Lieferkette richtet.

## Einrichtung eines Risikomanagements, § 4 LkSG

Bei der Volkswagen Bank GmbH sind die gleichen klaren Verantwortlichkeiten im Rahmen des "Drei-Linien-Modells" als Ordnungsrahmen für ein ganzheitliches Governance, Risk und Compliance Management System zur Steuerung der Unternehmensrisiken, auch derjenigen für die Schutzgüter des LkSG, etabliert wie in der Muttergesellschaft der Volkswagen Financial Services AG.

Die erste Linie besteht aus den Fach- und Funktionalbereichen, die das operative Tagesgeschäft verantworten. Sie begegnen in ihrer operativen Tätigkeit Risiken, auch für die Schutzgüter des LkSG, die sie frühzeitig erkennen, analysieren und durch geeignete Präventionsmaßnahmen aktiv steuern. Relevante Bereiche für die Sicherstellung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten i.S.d. LkSG sind im eigenen Geschäftsbereich vor allem die Bereiche Personalwesen, Arbeits- und Gesundheitsschutz und Sicherheit sowie für den Bereich der unmittelbaren Zulieferer die zentrale Beschaffung und einige Fachabteilungen.

Die zweite Linie besteht aus den beratenden Fachbereichen, in Bezug auf die LkSG-Schutzgüter vor allem aus dem Rechtswesen und der Compliance, HR Compliance, Umweltmanagement sowie dem Arbeits- und Gesundheitsschutz. Diesen beratenden Fachbereichen obliegt im Schwerpunkt die Sicherstellung einer regelgerechten Prozesseinhaltung sowie die Beratung und Unterstützung der operativen Bereiche bei deren Risikomanagementaktivitäten.

Die dritte Linie bildet die interne Revision als allumfassende, unabhängige Prüfungsinstanz.

Die Volkswagen Bank GmbH hat den gleichen unabhängigen Menschenrechtsbeauftragten eingesetzt wie die Muttergesellschaft der Volkswagen Financial Services AG. Der Menschenrechtsbeauftragte nimmt im Schwerpunkt die Überwachungs-, Überprüfungs- und Beratungsaufgaben nach § 4 Abs. 3 LkSG für die Geschäftsführung der Volkswagen Bank GmbH wahr. Darüber hinaus hat die Geschäftsführung dem Menschenrechtsbeauftragten unter anderem die Aufgaben der internen und externen Kommunikation und des Berichtswesens im Zusammenhang mit dem LkSG sowie die Koordinierung der Pflichterfüllung zur Berichterstattung und Erstellung einer Grundsatzerklärung (§§ 10, 6 LkSG) übertragen.

Die Menschenrechtsbeauftragte der Volkswagen AG überwacht unabhängig davon auch die Volkswagen Bank GmbH und nimmt ihre vom Konzernvorstand der Volkswagen AG übertragenen Aufgaben im Rahmen eines Kooperationsmodells mit dem Funktionsträger der Volkswagen Bank GmbH abgestimmt wahr.

## Verfahren der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern, § 5 LkSG

### Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich

Im Jahr 2024 wurden erneut zum Zwecke der Risikoanalyse fragebogenbasierte Abfragen in den Konzerngesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs (§ 2 Abs. 6 LkSG) inklusive der Volkswagen Bank GmbH unter Einbeziehung der dort beratenden Fachbereiche durchgeführt. Im Einzelnen betraf dies die Konzernfunktionen Group Compliance, HR Compliance, Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz, Konzern Umwelt und Konzern Sicherheit. Die Ergebnisse der Rückmeldungen aus den Konzerngesellschaften, einschließlich der Volkswagen Bank GmbH wurden durch die vorgenannten Fachbereiche ausgewertet und die wesentlichen Risiken für die Schutzgüter des LkSG daraus abgeleitet. Hinweise aus der Überwachung des Risikomanagements werden ab der nächsten jährlichen Risikoanalyse berücksichtigt und eingearbeitet.

Eine in 2024 durchgeführte Überprüfung des Risikomanagements durch die Menschenrechtsbeauftragte der Volkswagen AG und eine weitere durch den Menschenrechtsbeauftragten der Volkswagen Bank GmbH (in gleicher Weise auf Ebene der Volkswagen Financial Services AG) haben Verbesserungspotentiale aufgedeckt. Diese wurden erörtert und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale in Arbeitsgruppen der diversen Menschenrechtsverantwortlichen im VW Konzern erarbeitet, die auch in der Volkswagen Bank GmbH sukzessive umgesetzt werden.

Für die Volkswagen Bank GmbH ergaben sich aus der internen Risikoanalyse keine wesentlichen zu priorisierenden Risiken im eigenen Geschäftsbereich.

### Risikoanalyse bei Zulieferern

Die Konzern Beschaffung hat zum Zwecke der Risikoanalyse in allen Konzerngesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs (§ 2 Abs. 6 LkSG), einschließlich der Volkswagen Bank GmbH eine Analyse der Lieferkette nach risikobasiertem Ansatz durchgeführt. Für fahrzeugproduzierende Gesellschaften wurde zunächst eine abstrakte Risikoanalyse der Zulieferer anhand der Branchenrisiken vorgenommen und mittels Fragebögen und unter Bezugnahme von Länderrisiken plausibilisiert. Die sich daraus ergebenden Zulieferer mit einer erhöhten Risikoexposition werden auf Basis von vor-Ort Überprüfungen sukzessive einer konkreten Risikoanalyse unterzogen. Die besonders relevanten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, die im Rahmen der initialen Risikoanalyse bei Zulieferern der Volkswagen Bank GmbH identifiziert wurden, sind diejenigen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 9 LkSG.

Die Ergebnisse der diesjährigen Überprüfung der abstrakten und konkreten Risikoanalyse wurden der Geschäftsführung durch den Menschenrechtsbeauftragten der Volkswagen Bank GmbH im Dezember 2024 vorgestellt und erläutert. Hierfür wurden u.a. Ergebnisse aus Fragebögen, vor-Ort Überprüfungen und aus dem Beschwerdeverfahren herangezogen. Identifizierte Verbesserungspotentiale wurden im Vorfeld mit der

Menschenrechtsorganisation der Volkswagen AG besprochen und Empfehlungen in gemeinsamen Arbeitsgruppen weiterentwickelt. Deren Realisierung wird nun sukzessive in die Prozesse der Risikoanalyse einfließen.

Im Jahr 2024 haben wir die Risikoanalyse der delegierten Beschaffungsmandate bei der Volkswagen Bank GmbH weiterentwickelt und Maßnahmen für eine höhere Transparenz in der Lieferkette gestartet.

## Verfahren zur Verankerung von Präventionsmaßnahmen, § 6 LkSG

### Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Im Jahr 2024 haben einzelne Bereiche der ersten und zweiten Linie des Drei-Linien-Modells weitere Präventionsmaßnahmen entwickelt, um möglichen Risiken für die Schutzgüter des LkSG auf Grundlage ihrer fachlichen Einschätzung zu begegnen.

Beispielsweise hat der Bereich HR Compliance die im Konzern überarbeitete Konzernrichtlinie zu HR Compliance übernommen und umgesetzt. Neue Rückmeldungen aus der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich führten bereits zu Basismaßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverstößen gegenüber Beschäftigten und eingeführte Maßnahmen wurden um den menschenrechtsschützenden Fokus erweitert.

Die Bereiche Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz arbeiten auf Grundlage der Konzernrichtlinie zum Gesundheitswesen und Arbeitsschutz im Volkswagen Konzern insbesondere an Maßnahmen, um den Risiken nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG zu begegnen. Der Bereich Arbeitssicherheit hat Maßnahmen aus der im Konzern überarbeiteten Konzernrichtlinie zum Thema Sicherheit übernommen, die insbesondere den Risiken nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG begegnen sollen. Der Bereich Umweltmanagement wird bis Ende 2024 das vom Konzern um die LkSG-relevanten Risiken erweiterte Environmental Compliance Management System (ECMS) im Teilkonzern ausrollen und treibt derzeit die letzten Schritte der Umsetzung und des laufenden Monitorings dafür voran.

### Präventionsmaßnahmen bei Zulieferern

Bereits vor Inkrafttreten des LkSG, und seit dem 01.01.2023, hat der Bereich Konzern Beschaffung damit begonnen bzw. weitergeführt, bereits erkennbaren bzw. bekannten Risiken für die Schutzgüter des LkSG mit aus seiner Erfahrung geeigneten Präventionsmaßnahmen zu begegnen.

Im Risikobereich der unmittelbaren Zulieferer wurde unter anderem ein Nachhaltigkeits-Rating als Auswahlkriterium eingeführt, ferner die standardmäßige vertragliche Verankerung der Regelungen des Code of Conduct für Geschäftspartner vorgesehen und zur Identifizierung und Verringerung von Risiken ein Medienscreening, weiterhin Schulungen für Zulieferer und Vor-Ort-Prüfungen implementiert.

Die vorgenannten Maßnahmen wurden auch in der Volkswagen Bank GmbH umgesetzt.

Eine aufgrund der Überwachung des Risikomanagements anstehende Überarbeitung der Risikoanalyse bei Zulieferern wird ab dem nächsten Durchlauf für zielgerichtete Präventionen sorgen können.

## Verfahren zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen, § 7 LkSG

### Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, § 7 Abs. 1 LkSG

Im Jahr 2024 haben die Bereiche der ersten und zweiten Linie innerhalb der Volkswagen Bank GmbH keine Verletzungen einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich i.S.v. § 2 Abs. 6 LkSG festgestellt. Jedoch hat die Risikoanalyse dazu geführt, Maßnahmen für interne Prozesse dahingehend zu finden und umzusetzen, sodass die Erkennung möglicher Verletzungen verbessert und die Aufmerksamkeit der Belegschaft erhöht wird.

Bisherige Erfahrungen bei der Entwicklung und Verankerung von Abhilfemaßnahmen für den Fall des Eintritts neuer Vorfälle sind in die Überlegungen mit eingeflossen.

### Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern, § 7 Abs. 2 LkSG

Im Jahr 2024 ist ein Hinweis auf eine Verletzung von Rechtsgütern des LkSG bei einem unmittelbaren Zulieferer der Volkswagen Bank GmbH gemeldet worden, der aktuell noch in Bearbeitung ist.

### Beschwerdemechanismus, § 8 LkSG

Der Volkswagen Konzern hat mit seinem unabhängigen, unparteiischen und vertraulichen Hinweisgebersystem der Volkswagen AG ein konzernweites und themenübergreifendes Meldesystem für interne wie externe Beschwerden mit verschiedenen Kontaktkanälen etabliert. Die Volkswagen Bank GmbH nutzt das Hinweisgebersystem der Volkswagen AG.

Auch für Hinweise auf potentielle Verstöße gegen das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz steht mit dem Hinweisgebersystem ein unabhängiges Beschwerdeverfahren zur Verfügung. Das Hinweisgebersystem (Zentrales Aufklärungs-Office) ist rund um die Uhr verfügbar. Es ist intern und extern zugänglich und erlaubt es, Hinweise (nach Wunsch auch anonym) per Telefon und E-Mail, über eine internetbasierte Kommunikationsplattform, auf dem Postweg sowie persönlich zu übermitteln. Zusätzlich können Meldungen an externe Rechtsanwälte (Ombudsleute) abgegeben werden.

Eingehende Meldungen werden vertraulich behandelt. Das Hinweisgebersystem ist darauf ausgerichtet, dass es für die Beschwerdeführenden aufgrund ihrer Meldungen zu keinen Benachteiligungen kommt. Die Personen, die mit der Bearbeitung der Hinweise und der Erörterung eines Sachverhalts betraut sind, sind zum unparteiischen Handeln und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie nehmen ihre Aufgaben unabhängig und ohne Bindung an Weisungen wahr.

Alle Hinweise und begründeten Verdachtsmomente über mögliche menschenrechts- und umweltbezogene Verletzungen und Risiken werden im Rahmen eines für alle Beteiligten transparenten, ausgewogenen und nachvollziehbaren Prozesses bearbeitet. Bei Meldungen, die Zulieferer betreffen, bearbeitet die Konzern-Beschaffung als Supply Chain Grievance Mechanism den Sachverhalt.

Für das Beschwerdeverfahren wurde in Anlehnung an die Konzernrichtlinie zum Hinweisgebersystem des Volkswagen Konzerns eine Verfahrensordnung festgelegt und auf der Homepage der Volkswagen AG veröffentlicht, auf die auch von den Internetseiten der Volkswagen Financial Services AG verwiesen wird, die gemeinsam mit der Volkswagen Bank GmbH betrieben werden.

### Verfahren zur Verankerung und Ergreifung von Maßnahmen bei mittelbaren Zulieferern, § 9 LkSG

Im Jahr 2024 wurde nach Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen ließen (substantiierte Kenntnis), jeweils anlassbezogen unverzüglich eine Risikoanalyse gemäß § 5 Absatz 1 bis 3 LkSG mittels der Volkswagen AG durchgeführt, angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher verankert und jeweils ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung erstellt und umgesetzt oder befindet sich noch in der Bearbeitung.

Dies betraf beispielsweise Fälle von vermuteter Zwangsarbeit in der Lieferkette der Volkswagen AG und Hinweise in der mittelbaren Lieferkette über einen weiteren OEM. In diesem weiteren Fall wurden Verstöße gegen die Verbote des § 2 Abs. 2 Nrn. 5, 6 und 9 LkSG zur Kenntnis gebracht. In Rücksprache mit dem OEM konnte nachvollzogen werden, dass Audits vor Ort angestoßen und daraufhin mit dem Lieferanten Maßnahmen zur Risikominimierung und Verbesserung der Situation vor Ort gestartet wurden. Die Maßnahmen zur Umsetzung dauern zur Zeit der Erstellung dieser Erklärung noch an.

## Verfahren zur Dokumentation und zur Erfüllung der externen und internen Berichtspflichten, § 10 LkSG

Die Dokumentation der Erfüllung der Sorgfaltspflichten i.S.v. § 3 LkSG durch die Volkswagen Bank GmbH erfolgt fortlaufend dezentral. Die Bereiche der ersten und zweiten Linie sowie der Bereich des Menschenrechtsbeauftragten dokumentieren jeweils ihre eigenen Tätigkeiten.

Die Koordination der jährlichen, externen Berichterstattung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gem. § 10 Abs. 2 LkSG erfolgt für die Volkswagen AG und die weiteren berichtspflichtigen Gesellschaften des Konzernverbunds durch den HRO der Volkswagen AG. Eine fristgerechte und vollumfängliche Erfüllung der Berichts- und darauffolgend auch der Veröffentlichungspflicht wird so sichergestellt.

Die externe Berichterstattung gegenüber dem BAFA wird erstmals für das Geschäftsjahr 2024 zum 30.04.2025 erfolgen. Der zugehörige Bericht wird dann auf den Seiten der Volkswagen Financial Services AG veröffentlicht, die gemeinsam mit der Volkswagen Bank GmbH betrieben werden.

Die Erfüllung der Informationspflicht nach § 4 Abs. 3 Satz 2 LkSG an die Geschäftsleitung der Volkswagen Bank GmbH wird durch den Menschenrechtsbeauftragten der Volkswagen Bank GmbH sichergestellt.

## Definition und Verankerung menschenrechtlicher Erwartungen der Volkswagen Bank GmbH an ihre Mitarbeitenden und Zulieferer

Die Achtung von Menschenrechten ist für die Volkswagen Bank GmbH und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein zentrales Anliegen. Wir sind der Überzeugung, dass nachhaltiges Wirtschaften nur durch ethisches und integrires Handeln möglich ist. Wir stehen für individuelle Freiheit, faire Arbeitsbedingungen, offenen Welthandel, wirtschaftliche Entwicklung und friedliches Zusammenleben.

Bei unseren europaweiten Geschäftsaktivitäten achten wir darauf, dass unsere Werte gelebt und unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen eingehalten werden. Das gleiche erwarten wir von unseren Geschäftspartnern. Die Pflicht zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Sinne des LkSG beziehen wir damit sowohl auf unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und den eigenen Geschäftsbereich der Volkswagen Bank GmbH als auch auf unsere Lieferkette.

Diese Erwartungshaltung haben wir in allen unseren relevanten Geschäftsprozessen sowie in internen und externen Regelungen verankert, beispielsweise unseren Verhaltensgrundsätzen (Code of Conduct), der Sozialcharta, der auch für uns geltenden Konzern-Umweltpolitik, unseren Konzernrichtlinien, unserem Code of Conduct für Geschäftspartner, in einer Mitarbeiterschulung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, in Vertragsbestimmungen mit unseren Geschäftspartnern und in dieser Grundsatzklärung.

Unsere Verhaltensgrundsätze (Code of Conduct) und die Mitarbeiterschulung zum LkSG adressieren insbesondere die Risiken Zwangsarbeit, Sklaverei, Kinderarbeit und Ungleichbehandlung und formulieren die Verantwortung und die entsprechenden Erwartungen des Unternehmens an die Mitarbeitenden, beispielsweise, potentielle Verstöße gegen die Vorschriften des LkSG zu melden. Beide adressieren die Verantwortung der Volkswagen Bank GmbH und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder der Gesellschaft, als Geschäftspartner und am Arbeitsplatz.

Die überarbeitete Konzernrichtlinie zu HR Compliance formuliert Anforderungen hinsichtlich der uneingeschränkten Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten inklusive der Erfüllung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes durch Beschäftigte des HR-Bereichs und sorgt für eine Sensibilisierung aller Beschäftigten hinsichtlich der Bedeutung integren Verhaltens.

Die Konzernrichtlinie Organisation und Verantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz formuliert insbesondere Anforderungen an die Gesellschaften, um den Risiken nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG zu begegnen.

Die Konzernrichtlinie Sicherheit regelt, dass bei der Umsetzung der Anforderungen dieser Richtlinie gesetzliche Regelungen, insbesondere auch des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, sowie die im Volkswagen-Konzern bestehenden internen Regelungen, insbesondere der Code of Conduct, die Konzerngrundsätze sowie die Sozialcharta des Volkswagen-Konzerns zu berücksichtigen sind.

Konzernrichtlinien sind in den Gesellschaften des Volkswagen Konzerns, einschließlich der Volkswagen Bank GmbH, binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten umzusetzen. Die Umsetzung der vorgenannten Richtlinien durch die Volkswagen Bank GmbH erfolgte fristgerecht.

Die umweltbezogenen Schutzgüter des LkSG und darauf bezogene bindende Verpflichtungen sind neben dem Umwelt Compliance Managementsystem insbesondere in der Konzern Umweltpolitik festgelegt.

Der Code of Conduct für Geschäftspartner adressiert insbesondere Risiken des Arbeitsschutzes, des Umweltschutzes, der Unternehmensethik und der Rohstofflieferketten und formuliert die Erwartungen des Unternehmens an seine unmittelbaren Zulieferer, die Anforderungen in ihrer Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen und an diejenigen Geschäftspartner, die die Vertragsbeziehung zur Volkswagen Bank GmbH betreffen, in angemessener Weise vertraglich weiterzugeben. Ferner werden die Mitwirkungspflichten des unmittelbaren Zulieferers zur Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen festgeschrieben.

Die Konzern Umweltpolitik gilt ebenso für die Volkswagen Bank GmbH wie der Code of Conduct für Geschäftspartner des Volkswagen Konzerns, den die Volkswagen Bank GmbH in ihren Vertragsbeziehungen verwendet.

Braunschweig, 16.12.2024

Für die Volkswagen Bank GmbH

Volker Stadler  
Sprecher der Geschäftsführung

Oliver Roes  
Geschäftsführer Finanzen

Christian Løbke  
Geschäftsführer Risikomanagement